

Alles weitere könnten sie dem "besiglete[n] Schyn unnd Urkund" entnehmen. "Sonst dessen alles, was hieoben der fuorlütten halben vermälldet habe Er Jacoben Widmer den Ueberrütter sinen diener iederzytt zum zügen daby haben wöllen."

- 1) Datum erschlossen aufgrund von Messmer/Hoppe, Luzerner Patriziat, S. 440, Nr. 77, 6
 2) Ortschaft fehlt, könnte eventuell Beauvihr sein.

AH 33, 122-125 - Blatt 122^r und 125^v leer

44

[15]97 März 14.

B

BERICHT¹ VON HILARIUS VON HORNSTEIN, ABGESANDTER GRAF KARLS II. VON HOHENZOLLERN-SIGMARINGEN, UEBER EINE UNTERREDUNG MIT DER STADT SCHAFFHAUSEN WEGEN DER GEMEINDE MERISHAUSEN

Das Erbe Christoph Ladislaus' von Tengen, Graf von Nellenburg, Dompropst von Strassburg und Afterdekan von Köln, des letzten männlichen Sprosses dieses Geschlechtes, sei unlängst an dessen nächste Agnaten, die Gebrüder² Eitel Friedrich I., Karl II. und Christoph, Grafen zu Hohenzollern, Sigmaringen und Veringen, Herren zu Haigerloch und Wehrstein, Reichserbkämmerer des Römischen Reiches, übergegangen, welches schliesslich genannter Graf Karl II. mittels eines Vertrages an sich allein gebracht habe. Unter den Dokumenten dieser nellenburgischen Hinterlassenschaft habe sich auch ein "Revers unnd widerlosungsbrief", der [1337] mit Schaffhausen wegen der Gemeinde Merishausen abgeschlossen und mit dem Siegel der Stadt Schaffhausen sowie des Schaffhauser Bürgers Johann Trüllerey versehen worden sei, befunden. Diesem zufolge könnten, "wann und zu welcher Zeith es Jre gnaden und deren Erben geliebet würdet", Graf Eberhard von Nellenburg oder dessen Erben genanntes Dorf Merishausen, das Trüllerey für 65 Mark Silber Schaffhauser Währung erworben habe und welches jetzt im Besitze der Stadt Schaffhausen sei, zurückkaufen.³ Auch habe der letzte Nellenburger die Grafen von Hohenzollern testamentarisch verpflichtet, die "widerlosung nicht erweisen zelassen" und dem Gechlecht [der Nellenburger] zu Ehren das Dorf Merishausen unbedingt "wiederzelosen".

Deshalb habe Graf Karl II. ihn, Hornstein, mit einem "Credenzschreiben" [an Bürgermeister und Rat von Schaffhausen] abgeordnet, um diesen Originalreversbrief vorzulesen und sie in der Folge zu bitten, Graf Karl gegen die Bezahlung von 65 Mark Silber das Dorf Merishausen zurückzuerstatten. Damit nicht einverstanden, habe der Rat seine Bedenken angemeldet und vom genannten Reversbrief eine vidimierte Kopie, die diesem auch zugestellt worden sei, verlangt.

- 1) Als Aktenstück Nr. 1 bezeichnet.
- 2) Eitel Friedrich I., Graf von Hohenzollern-Hechingen; Karl II., Graf von Hohenzollern-Sigmaringen; Christoph, Graf von Hohenzollern-Haigerloch.
- 3) Vgl. UR Schaffhausen Nr. 598

Kopie
AH 33, 126-127

45

[15]97 November 9., Sigmaringen B
SCHREIBEN¹ GRAF KARLS II. VON HOHENZOLLERN [-SIGMARINGEN] AN DIE
ZU BADEN VERSAMMELTEN [TAGSATZUNGSGESANDTEN DER] XII
EIDG. ORTE [XIII ORTE AUSG. SH]

"Was Jr vom 14. July Jungsthin wegen des dorfs Merishausen, darzuo Jch die Losung habe, fur die Statt Schaffhusen Interredendo an mich schriftlich gelangen Lassen, Solches ist mir den 16. eiusdem woleingeantwurtet worden, Unnd hett Zwar auch vor lengstem darauff beantwortet, Wann Jr Jmmittelst widerumb Zusammen khomen weren. Weyl Jch dann unlangst bericht worden, das abermahl ein tag Zu Baden angesehen ..., Allss will Jch euch darauff hiemitt" folgende Antwort geben.

Ihren Vorschlag, sein Rückkaufsrecht nicht auszuüben, könne er unmöglich akzeptieren. Auch wäre er nie auf den Gedanken gekommen, dass sie dieses Ansinnen überhaupt stellen könnten, wüssten sie doch ganz genau, dass die Behauptungen der Stadt Schaffhausen, wonach seine, Karls, Forderungen gegenüber Merishausen längstens verjährt seien, nicht haltbar seien.

"Sy auch Jre fuegsam Zu dem dorff Merishausen mit Jren hierumben habendten guetten Gewarsammen, brieff und Sigel, Zu beschürmen wisen, Zu deme Jre Freyhaitten Jnen auch Zugeben sollen, das yemandts Jn Jren Aignen sachen Zu